

**Bebauungsplan Nummer 08/002 Nördlich Gerresheimer Landstraße
Stadt Düsseldorf, Stadtbezirk 8, Stadtteil Unterbach**

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Haan, den 28.08.2015

Planverfasser:

Verfasser
ISR Stadt + Raum GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



Gliederung

1	Einführung	3
2	Projektbeschreibung.....	4
2.1	Lage des Plangebietes.....	4
2.2	Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes.....	6
2.3	Fotodokumentation des Plangebietes	7
2.4	Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum	10
3	Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene.....	11
4	Ergebnisse der Untersuchung	13
4.1	Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
4.2	Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen.....	16
4.3	Stufe 2 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet	17
5	Zusammenfassung / Fazit	24
	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	25

1 Einführung

Die Stadt Düsseldorf plant die Aufstellung des Bebauungsplans 08/002 im Stadtbezirk 8, Stadtteil Unterbach auf Teilflächen des Rechtskräftigen Bebauungsplanes 6374/01.

Heute stellen sich die Flächen des etwa 6,5 Hektar großen Plangebietes größtenteils als versiegelte Verkehrsflächen und Gebäudekomplexe dar, die von Baumreihen, Einzelbäumen, Strauchhecken und ein rund 6.000 Quadratmeter großes Feldgehölz durchgrünt werden.

Die Flächen wurden als regionales Lager- und Logistikzentrale einer Supermarktkette sowie im westlichen Gteilbereich als Schulgelände genutzt. Entsprechend hoch ist die Versiegelungsrate des Eingriffsbereiches. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nummer 6374/01 setzte eine Grundflächenzahl von 0,8 fest, die durch Verkehrs-, Stell- und Gebäudeflächen ausgefüllt wird.

Mit Aufgabe der gewerblichen Nutzung am Standort wurde im Zuge eines Wettbewerbs die die städtebauliche Weiternutzung als allgemeines Wohngebiet vorbereitet, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 08/002 vorbereitet wird. Die Bestandsgebäude und versiegelten Flächen werden in diesem Zusammenhang abgehen und durch Geländemodellierungen die Nachfolgenutzung vorbereitet. Durch einen Verwaltungsbeschluss wurde nach Abschluss der Kartierungsarbeiten die Erweiterung eines Schulgebäudes bescghlossen, das in unmittelbarer Nachbarschaft des Logistik-Geländes und somit des geplanten Wohnquartieres liegt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zudem zu Rodung von Gehölzstrukturen und zum von Gebäuden, so das mit 5 Tages- und 2 Nachtbegehungen eine intensive artenschutzrechtliche Betrachtung des Plangebietes durchgeführt wurde. Für den Umbau des Schulgebäudes wurde im August 2015 eine ergänzende artenschutzrechtliche Untersuchung vor Ort durchgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach Paragraph 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inklusive Arten aus Anhang Vier der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs Vier der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten streng genommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs 1 und des Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weitverbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

2 Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes

Das rund 6,5 Hektar große Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand der Stadt Düsseldorf, Ortsteil Unterbach (Bezirk 8) an der Gerresheimer Landstraße und Erkrather Straße. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Unterbach, Flur 11 und 31.

Es wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|----------|---|
| nördlich | einen landwirtschaftlichen Fahrweg/ Fernwanderweg und landwirtschaftliche Nutzungen |
| östlich | die Erkratherstraße |
| südlich | die Gerresheimer Landstraße |
| westlich | durch eine Kleingartenanlage und Siedlungsstrukturen |

Östlich des Plangebietes befindet sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft das Baudenkmal „Haus Unterbach“ mit seinen Parkanlagen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Siedlungsstrukturen, deren Wohnformen von zweigeschossigen Einzelhäusern bis zu mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern reichen. Daneben befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet Gewerbestrukturen, ein Friedhof und Kleingärten. Im Norden des Plangebietes erstreckt sich eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiraumstruktur mit hoher Bedeutung für die ruhige Naherholung. Die zu überplanenden Flächen stellen sich derzeit größtenteils als versiegelte Flächen dar, zudem finden sich Gehölzstrukturen, Einzelbäume und ein größeres Feldgehölz.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot markiert) (verändert nach www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 22.06.2015)

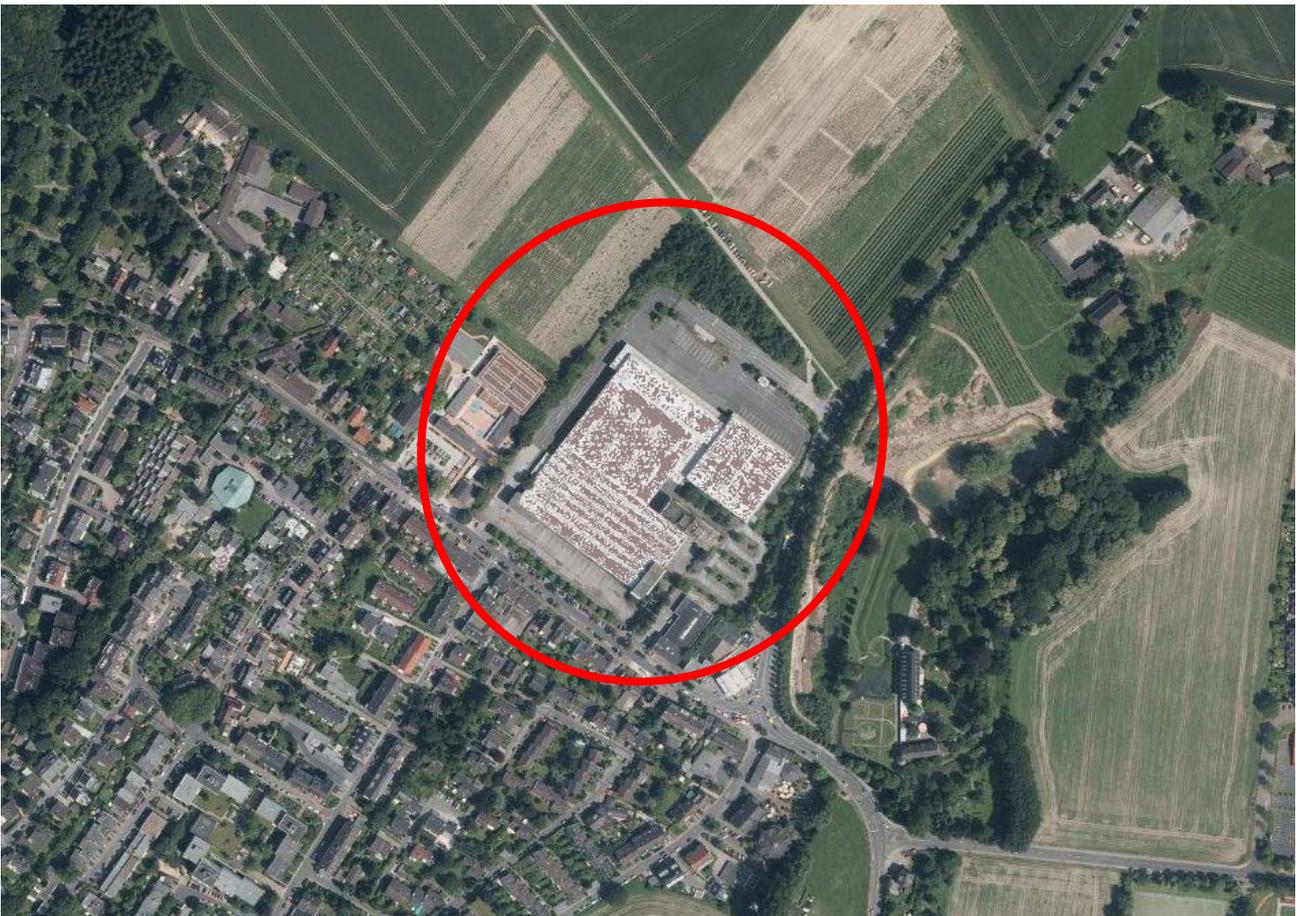


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot markiert) (verändert nach www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 22.06.2015)

2.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet ist stark anthropogen überformt. Durch die Nutzung als Lager- und Logistikzentrum weist es einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf, der sich aus Gebäuden, Stellflächen und Verkehrswegen zusammensetzt. Im Süden des Plangebietes verläuft eine Kastanienreihe mit Unterwuchs, die eine räumliche Abtrennung zur Gerresheimer Landstraße darstellt. Zudem wird das Gelände entlang der Erkrather Straße durch eine Baum-Strauch-Hecke mit standortgerechten und –typischen Arten eingefasst. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein etwa 0,6 Hektar großes Feldgehölz, das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 6374/01 als Kompensationsmaßnahme angelegt wurde. Dieses wird unter anderem von Vogelkirschen, Eichen, Birken und Weiden geprägt. Im Westen wird das Plangebiet ebenfalls durch Baumreihen und Strauchhecken von den angrenzenden Strukturen abgeschirmt. Zudem finden sich innerhalb des Plangebietes Einzelbäume und kleinere Gehölzstrukturen.

Im Umfeld des Plangebietes finden sich mit einer Kleingartenanlage, dem Unterbacher Friedhof, den parkartigen Außenanlagen von Haus Unterbach und dem Bestand an Straßen- und Gartenbäumen vielfältige Strukturen mit Bedeutung für die Fauna.

2.3 Fotodokumentation des Plangebietes



Abbildung 3: Feldghölz im Norden des Plangebietes



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet mit Fernwanderweg



Abbildung 5: Panoramablick auf das Plangebiet mit angrenzenden Ackerstrukturen im Vordergrund



Abbildung 6: Grünstrukturen im Weesten des Plangebietes



Abbildung 7: Gehölzstrukturen im östlichen Plangebiet

2.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Im Rahmen der durchgeführten Freilandkartierung konnte für den Untersuchungsraum eine Vielzahl von Störimpulsen und potenziellen Beeinträchtigungsquellen festgestellt werden, welche sich im Bestand bereits negativ auf das lokale Artenspektrum auswirken können. Diese sind alle als anthropogene Einflüsse zusammenfassbar:

Anthropogene Einflüsse

Das Plangebiet unterliegt im Bestand den Verkehrslärmeinflüssen der Gerresheimer Landstraße und der Erkrather Straße. Diese beiden Straßen stellen zudem Wanderbarrieren dar. Durch die angrenzenden Schul- und Siedlungs- und Gewerbestrukturen werden weitere Störimpulse (Licht, Lärm, Bewegungen) ins Plangebiet getragen. Große Teile des Plangebietes sind versiegelt und erfüllen nur eine geringe Funktion als Lebensraum. Die im Norden des Plangebietes liegende Gehölzfläche wird zudem durch den Erholungsdruck geringfügig negativ belastet. Die hier angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden intensiv bearbeitet, was zur Folge hat, dass die Biotopstrukturen für Arten des Offen- und Halboffenlandes nur bedingt geeignet sind. Durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie der regelmäßigen Bodenbearbeitung sind die Flächen für die Reproduktion oder als Jagdrevier von Tieren nur als geringwertig einzuschätzen.

Die Grünstrukturen im Umfeld weisen bedingt Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Tierarten auf. Dies ist mit der intensiven Gartenpflege und weiteren anthropogenen Störimpulsen, dem Halten von Hauskatzen und Hunden, den geringen Flächengrößen, der Barrierewirkung durch Straßen sowie oftmals dem Fehlen von hochwertigen Biotopstrukturen wie großkronigen, alten Laubbäumen zu begründen. Bedingt höherwertige Strukturen finden sich beispielsweise im Bereich von Haus Unterbach, dem Friedhof oder den im weiteren Umfeld befindlichen Wäldern. Diese Bereiche sind jedoch von Bedeutung für Aktivitäten wie Jogging, Spaziergänge, Radtouren und Ähnliches, entsprechend hoch ist der von Störimpulsen ausgehende Druck auf die Lebensraumstrukturen.

Im Plangebiet und dessen direkten Umfeld finden sich keine Schutzgebiete nationaler oder internationaler Kategorien.

3 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

- Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturschutzgebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe. In der weiteren Umgebung des Plangebietes befinden sich das NSG Ellerforst (Bruchwald, Feuchtbiotop mit circa 95 Hektar Ausdehnung) in rund 1,6 Kilometer Entfernung, das NSG Dreiecksweiher (Feuchtbiotop, rund 85 Hektar in rund 2 Kilometer Entfernung) und das NSG Elbsee (Feuchtbiotop) mit 80 Hektar in rund 2 Kilometer Entfernung. Nordwestlich liegt etwa in 2 Kilometer Entfernung zum Plangebiet das NSG Düsselaue bei Gödinghoven.

Das NSG Ellerforst dient dem Erhalt und der Herstellung naturnaher Waldgesellschaften und Bruchwiesen, die Lebensstätten von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften darstellen. Im NSG Ellerforst sind Bestände von Baumfalken, Wespenbussard, Habicht, Waldschnepfe, Schwarzspecht und seltenen Insektenarten nachgewiesen. Darüber hinaus kommt dem Gebiet eine hohe Bedeutung aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie aufgrund der Seltenheit und der Eigenart des Landschaftscharakters von Bruchwiesen und –wäldern zu.

Die NSG Elbsee und Dreiecksweiher bestehen größtenteils aus Wasser- Waldflächen, die neben dem Unterbacher See liegen, von diesem aber durch die A 46 räumlich getrennt sind.

Schutzziel ist der Erhalt von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten und Tieren, zum Erhalt und der Förderung ungestörter Lebensräume gefährdeter Vogelarten (Brut-, Rast-, Nahrungshabitat) sowie für Amphibien, Fische und viele Wirbellose sowie der submersen Vegetation des Gewässers. Naturnahe Waldbereiche sind im Gebiet zu entwickeln. Darüber hinaus weist das Gebiet aus wissenschaftlichen Gründen und aus Gründen der landschaftlichen Eigenart des naturnahen Abgrabungssees samt seiner Inseln, Halbinseln und Buchten eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Naturschutzgebiete durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Das NSG Düsselaue bei Gödinghoven, etwa 2 Kilometer in nordwestlicher Richtung vom Plangebiet entfernt, stellt eine Flusslandschaft mit bachbegleitenden Biotopen dar. Die Schutz- und Entwicklungsziele dienen dem Erhalt und der Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, dem Erhalt der in Teilen mäandrierenden Düssel, dem Erhalt von Seggen-, Röhricht- und Hochstaudenbeständen und von Feucht- und Nassbereichen, dem Erhalt von Bruch- und Auenwäldern, und der Hangwälder, dem Erhalt der Sandgrube Teufelsloch sowie der Lebensstätten und Gemeinschaften von seltenen Tier- und Pflanzenarten.

- Natura-2000

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura-2000-Schutzgebiet oder in dessen unmittelbaren Nachbarschaft. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist der Spörkelnbruch bei Hilden in rund 3,5 Kilometer Entfernung. Es handelt sich hierbei um Bruchwald-Heidemoorkomplex Heidemoorrestflächen, Moorgewässern, naturnahen Sandbächen und Birken- und Erlenbruchwäldern. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben ist auszuschließen.

- Landschaftsschutzgebiete

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegt das LSG Ankerwerk (Kreis Mettmann), das unter anderem Haus Unterbach und die dazugehörigen Parkanlagen sowie die großen landwirtschaftlichen Nutz- und Hofflächen mit gliedernden Elementen schützt und landschaftlich

einbindet. Das LSG dient dem Erhalt der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit und hat eine besondere Bedeutung für die ruhige Erholungsnutzung. Nördlich grenzt an das Plangebiet das LSG „Unterbacher Höhen“ (bewaldete und landwirtschaftlich genutzte Geländestufe nördlich von Unterbach), die neben ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, insbesondere Hangwälder, besonders zum Schutze von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und wegen ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung ausgewiesen sind.

Südlich grenzt an die Unterbacher Siedlungsflächen das LSG „Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee“, das neben dem Erhalt und der Entwicklung vielfältiger Strukturen auch wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung nebst Wassersport ausgewiesen wurde.

- Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale, Alleen.

Im Plangebiet kommen keine geschützten Landschaftsbestandteile, Biotop gemäß Paragraph 62 LG NW oder Naturdenkmäler vor. Im Plangebiet liegen keine geschützten Alleen. Auf den Flächen des angrenzenden Haus Unterbach (Kreis Mettmann) befinden sich Naturdenkmale, die jedoch nicht von der Planung beeinträchtigt werden. Es handelt sich um zwei großstämmige Blutbuchen und zwei Eiben.

- Biotopverbundflächen

Etwa 1 Kilometer nördlich des Plangebietes liegt die Verbundfläche VB-D-4707-016 Waldgebiete südlich von Erkrath, welche eine besondere Bedeutung aufweist und aufgrund des Vorkommens älterer Waldbestände für Höhlenbrüter zu sichern ist.

1 Kilometer südlich liegt die Verbundfläche Unterbacher See (VB-D-4807-007), die von besonderer Bedeutung für das landesweite Biotopverbund-System ist. Es handelt sich hierbei um die Wasserflächen des Abtragungsgewässers Unterbacher See nebst einigen Inselflächen. Dem Gebiet kommt besonders eine Bedeutung für rastende und überwinternde Vögel zu. Das Gebiet ist für die Erholungsnutzung gut erschlossen.

Weitere Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung in einem Umkreis von rund zwei Kilometer zum Plangebiet sind die Abschnitte des Mahnerter-, Hühner- und Eselsbachtal VB-D-4807-014.

Weitere Verbundflächen von herausragender Bedeutung in einem Umkreis von 2 Kilometer des Plangebietes sind darüber hinaus die Schlammdeponie bei Erkrath (VB-D-4707-021), Waldgebiete südlich von Erkrath (VB-D-4707-007 und Bereiche des Eller Forstes (VB-D-4707-004).

Aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung zu den Verbundflächen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen auszugehen.

- Großschutzgebiete

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Großschutzgebietes wie Natur- oder Nationalparke oder Biosphärenreservate.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden aufgrund der vorherrschenden Strukturen und der Entfernung zum Plangebiet keine Änderungen der Vernetzungsfunktion vorbereitet.

4 Ergebnisse der Untersuchung

Um eine genaue Kenntnis der im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden Arten zu erlangen und somit Aussagen zu möglichen Verbotstatbeständen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 08/002 zu treffen, wurden im Sommerhalbjahr 2015 faunistische Kartierungen durchgeführt. Diese untersuchen die Tiergruppen der Vögel (5 Tages und 2 Abendbegehungen von Mitte März bis Mitte/Ende Juni 2015) und der Säugetiere (Fledermäuse, 2 Kartiertermine zwischen April und Juni 2015).

Die Kartierung der Vögel erfolgte zur Erfassung von Brutverdachtsmomenten als Transektkartierung im Bereich der bestehenden Lager- und Gewerbegebäude und entlang der Gehölzstrukturen. Hierdurch wurde ein großes Spektrum an Lebensräumen abgedeckt. Neben Sichtbeobachtung sind hier besonders akustische Beobachtungen zu werten.

Die Fledermauskartierungen erfolgten ebenfalls entlang der Transekte der avifaunistischen Kartierungen. Neben der Aufzeichnungen von Rufen mittels eines Bat-Detectors sind hier ergänzend Sichtbeobachtungen und die Kontrolle geeigneter Quartiersstrukturen in die Untersuchung einzubringen. Zudem ist eine Mögliche Beeinträchtigung von bestehenden Flugrouten durch die geplante Bebauung Bestandteil der Untersuchung.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich zudem grundsätzlich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und gegebenenfalls

>Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend werden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4707-3 – Messtischblatt Mettmann, welches für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Hierbei werden alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt.

4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen gegebenenfalls Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche unter Umständen negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Sinne des Paragraph 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die geplanten Baufelder liegen größtenteils im Bereich unversiegelter Flächen. Zudem sind für Baustraßen und Erschließungsstraßen unversiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen. Eine Lagerung von Baumaterialien auf unversiegelten Flächen ist somit zumindest in Teilbereichen zu erwarten. Diese Flächen stellen jedoch keine ökologisch hochwertiger Flächen dar; zudem erfolgt die Nutzung dieser Flächen als Lagerfläche oder Baustelleneinrichtungsfläche nur temporär, im Zuge der Anlage von Freiflächen ist für deren Bereichen gegebenenfalls die Bodenverdichtung durch mechanische Bearbeitung zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten besteht daher durch diesen Wirkfaktor nicht.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Bestandsgebäude sowie die inneren und äußeren Verkehrsstrukturen sowie die anschließenden Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen sind potenzielle Wanderterritorien bereits stark begrenzt. Während der Bauphase bleiben die inselartigen Grünstrukturen entlang der Plangebietsränder bestehen, sodass hier keine starken Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zur temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch Kurzzeitbelastungen, und im Kontext der ohnehin bestehenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen nicht von erheblichem Ausmaß.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht zum Beispiel an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten beziehungsweise Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Überplanung größtenteils versiegelten Fläche kommt es jedoch nicht zu einem erheblichen Verlust beispielsweise Teilverlust von Flächen mit hohem ökologischen Wert.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Da umlaufende, zusammenhängende Grünstrukturen durch die Planung entstehen und das Plangebiet bereits im Realbestand durch seine Ausstattung und Umgebung keine bedeutende Funktion als Wanderkorridor aufweist, werden durch die Errichtung der geplanten Gebäudestrukturen keine hervorzuhebenden Wanderterritorien innerhalb des Plangebietes beispielsweise zu Flächen außerhalb des Plangebietes unterbrochen.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung werden mittelfristig Wohngebiete geschaffen, wobei eine geringe Zunahme der Lärmimmissionen beziehungsweise audiovisuellen Störimpulse (Privatverkehr) zu erwarten ist. Im Kontext der Bestandssituation sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Lärmimmissionen

Bereits im Bestand wirken durch die bestehenden Verkehrs- und Gewerbestrukturen Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Bei der geplanten Umstrukturierung des Plangebietes beispielsweise den geplanten Baumaßnahmen sind durch die gesetzlichen Vorgaben Richtwerte für den Betrieb zu beachten. Durch die abschirmenden Wirkungen von Gebäuden und Gebäudehüllen sowie in Teilen durch Lärmschutzmaßnahmen sind keine hohen oder erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Beeinträchtigungen treten dabei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nur als Zufallskollisionen und Einzelvorfälle auf, die jedoch nicht populationsgefährdend sind.

4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen

Mittels Informationsabfrage der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW / ad Linfos / Messtischblatt 4707-3 – Messtischblatt Mettmann wurde das potenzielle Artenspektrum in Bezug auf bereits registrierte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum geprüft.

Anhand der Auswertung des Informationssystems ad Linfos des LANUV NRW konnten keine registrierten Vorkommen / Funde in Erfahrung gebracht werden. Die Auswahl der abgefragten Lebensraumtypen fasst die Gruppen der Kleingehölze, Gebäude sowie Gärten und Siedlungsbrachen im Bereich der Baugrundstücke zusammen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KI Gehoel	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	G	X		
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	Art vorhanden	G-	G-	X	XX	WS/WQ
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	X	X	(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	G	WS/WQ	X	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX	XX	WS/WQ
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G-	X	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G	X	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G		(X)	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	U	XX	X	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	U	X	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U		X	XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X	X	X
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	X	X	(X)

Abbildung 8: LANUV Messtischblatt 4707-3 der planungsrelevanten Arten im Bereich ausgewählter Lebensraumgruppen Kleingehölze (KLGehoel), Gärten (Gaert) und Gebäude (Gebaeu); grau hinterlegt sind Arten, deren Vorkommen im Vorfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind

4.3 Stufe 2 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet

In diesem Schritt der Prüfung erfolgte eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie einer Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt wird.

Freilandkartierung

Den im Rahmen der Vorprüfungen ermittelten Verdachtsfällen sind mittels Freilandkartierungen nachzugehen. Die Kartierungen erfolgten im Sommerhalbjahr 2015 von März bis Juni mittels mehrerer Kartierungen des Plangebietes zu unterschiedlichen Zeiten und Witterungsbedingungen:

Kartierungstermine in 2015:

- Avifauna:
5 Tagbegehungen (16.03., 15.04., 23.04., 20.05., 16.06) sowie zwei Abendbegehungen
- Säugetiere/Avifauna:
2 Abend-Begehungen für Fledermäuse und nachtaktive Vögel (23.04., 20.05.)
- Nachkartierung Schulgelände am 28.08.2015

Die Tages-Kartierungen erfolgten dabei stets in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltet eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche mittels eines Fernglases aus geschützter Deckung. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutstrukturen beziehungsweise Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgt die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gehölz- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Bodenbereiche abgesucht werden. In den Bereichen mit niedriger Kraut- und Strauchvegetation wird verstärkt auf bodengebundene Tierarten beziehungsweise Indikatoren für deren Vorkommen gesucht.

Im Rahmen der Abendbegehungen wurden die Flächen des Plangebietes und die angrenzenden Strukturen entlang von Transekten mit einem Detektor (SSF BAT2) mit Einbruch der Dunkelheit observiert, der die Ultraschallrufe von Fledermäusen erfasst. Eine Auswertung dieser Rufe erfolgte im Nachgang. Im Vorfeld wurde an markanten Gebäude- oder Gehölzstrukturen auf ausfliegende Tiere in der Dämmerung geachtet. Zudem werden während der Dämmerungsphase an potenziellen Quartieren Sichtbeobachtungen durchgeführt, um zu erfassen, ob hier Wochen- oder Sommerstuben vorkommen.

Säugetiere

Für das Plangebiet werden über die Abfrage des Messtischblatt 4707-3 vier planungsrelevanten Fledermausartenausgewiesen. Ein Vorkommen des ebenfalls für die Biototypen der Kleingehölze gelistete Biber ist aufgrund der angrenzenden Lebensraumstrukturen im Plangebiet und seiner Umgebung auszuschließen.

Für Fledermäuse, die alle im Anhang zwei der FFH-Richtlinie zu finden sind, sind keine geeigneten Quartiere im Plangebiet bekannt. Die Gebäude wurden bereits im Vorfeld der Kartierarbeiten durch den Eigentümer in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde so präpariert, das ein Ein- und Ausfliegen von Fledermäusen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Hierfür wurden

beispielsweise Türen und Fenster verriegelt sowie die Lüftungsanlagen mit Gittern verschlossen. Stellen wie Überhänge oder Gebäudespalten, die nicht unter diese Maßnahmen fallen, wurden in der Dämmerung intensiv auf den Ein- und Ausflug von Fledermäusen observiert. Eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse als Quartier wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die Bestandsbäume im Plangebiet weisen keine Höhlenstrukturen oder Kotspuren auf, so dass hier Nutzungen als Quartiere ebenfalls auszuschließen sind. Im Zuge der Flächenbegehung konnten entlang der Gehölzstrukturen vereinzelt Zwergfledermäuse (insgesamt 8 Kontakte) und ein Großer Abendsegler bei der Jagd verhöhrt und beobachtet werden. Hierbei wurden besonders die Flächen im Norden im Übergangsbereich von Kleingehölz zu landwirtschaftlichen Strukturen intensiv genutzt. Die Flächen innerhalb des Plangebietes weisen ein eher geringes Potenzial als Jagdhabitats auf. Durch die intensive Überbauung im Plangebiet und die angrenzende intensive Landwirtschaft ist ein hohes Aufkommen an Insekten auszuschließen.

Im eigentlichen Plangebiet konnten Rufe der Zwergfledermaus geortet werden (Gehölze im Westen und Baumreihe im Süden).

Innerhalb des Plangebietes können Quartiere von Fledermäusen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, sind aber als unwahrscheinlich einzustufen. Im Vorfeld der Bautätigkeiten sollen durch Fledermauskästen Habitats geschaffen werden, um die Fledermausfauna zu stärken. Die Bedeutung als Jagdhabitat von Fledermäusen ist als gering einzustufen.

Vögel

Im Zuge der faunistischen Kartierungen erfolgten insgesamt sieben Transektbegehungen im Plangebiet zwischen März und Juni 2015. Hiervon wurden fünf Kartiertermine als Tagkartierung und zwei weitere in den Abendstunden durchgeführt. Hierdurch sollen Aussagen zu Brutverdachtsfällen und -nachweisen getroffen werden. Die Kartierungen beinhalten sowohl optische als auch akustische Aufnahmen.

Im Zuge der Begehungen konnten folgende 25 Arten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden, die überwiegend zu den sogenannte „Allerweltarten“ gezählt werden und typische Vertreter der Avifauna in Siedlungsräumen sind:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Amsel | Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester |
| 2. Buchfink | Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester |
| 3. Blaumeise | Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester |
| 4. Dohle | Einzelsichtungen auf Dächern der Bestandsgebäude |
| 5. Elster | Brutverdacht |
| 6. Fitis | Brutverdacht |
| 7. Gartengraßmücke | Brutverdacht |
| 8. Hausrotschwanz | Brutnachweis über Jungvögel und Nester |
| 9. Heckenbraunelle | Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester |
| 10. Haussperling | Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester |
| 11. Kohlmeise | Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester |
| 12. Mauersegler | 1 Sichtbeobachtung über Plangebiet/ Nahrungsgast |
| 13. Mehlschwalbe | 3 Sichtbeobachtungen über Plangebiet/ Nahrungsgast |
| 14. Mönchsgrasmücke | Brutverdacht |
| 15. Rabenkrähe | Einzelsichtung/Nahrungsgast |

16. Rauchschwalbe	4 Sichtbeobachtungen über Plangebiet/ Nahrungsgast
17. Rotkehlchen	Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester
18. Ringeltaube	Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester
19. Schwanzmeise	Brutverdacht
20. Singdrossel	Brutverdacht
21. Sperber	Nahrungsgast, Einzelsichtung
22. Turmfalke	Nahrungsgast, Einzelsichtung
23. Gartenbaumläufer	Brutverdacht
24. Zaunkönig	Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester
25. Zilpzalp	Brutnachweis über Jungvögel, Revierverhalten, Nester

Zudem konnten im näheren Umfeld des Plangebietes folgende Arten nachgewiesen werden:

Feldlerche	Einzelsichtung auf angrenzenden Äckern
Kanadagänse	rastender Trupp
Mäusebussard	Nahrungssuche im Segelflug über angrenzenden Äckern

Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Plangebietes lassen sich bereits mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Innerhalb des Plangebietes konnten ein Sperber und ein Turmfalke bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Diese flogen jedoch beide aufgeschreckt Richtung Haus Unterbach. Hinweise auf Bruten dieser beiden Arten ergaben sich innerhalb des Plangebietes nicht. Das Angebot an Klein- und Jungvögeln innerhalb des Plangebietes stellt eine Nahrungsquelle für diese Arten dar. Jedoch finden sich außerhalb des Plangebietes weiträumige Strukturen (Offenland, Gehölzbiotope), so das für die Arten Turmfalke und Sperber keine Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG zu befürchten sind.

Die Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Mauersegler konnten vereinzelt bei Jagdflügen beobachtet werden, die im Übergangsbereich von Plangebiet zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Strukturen stattfanden. Nester dieser Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Die drei Arten bauen Nester an Gebäude, meist unter Dachvorsprüngen, die für gewöhnlich gut zu entdecken sind. Zudem weisen Kotspuren an den Gebäuden auf ein Vorkommen von Nistplätzen hin. Dem Plangebiet kann ebenfalls nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat beigemessen werden, zumal sich weitläufige geeignetere Strukturen im Umfeld befinden. Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG können somit für die Arten Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Mauersegler mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nachtaktive Vögel wie Waldohreule und der Waldkauz konnten im Zuge der Abendbegehungen nicht nachgewiesen werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier ist dennoch nicht in Gänze auszuschließen. Jedoch finden sich im Umfeld des Plangebietes Strukturen, denen mehr Bedeutung für die Jagdnutzung durch die beiden Eulenarten beizumessen ist. Geeignete Strukturen wie Baumhöhlen oder Kunstinistkästen zur Brut und Jungenaufzucht sind im Plangebiet jedoch nicht gegeben. Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG sind für die beiden Eulenarten Waldohreule und Waldkauz mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Innerhalb des Plangebietes konnten überwiegend typische Siedlungsbewohner und Kulturfolger wie Amsel, Haussperling, Ringeltaube, Zilpzalp, Rotkehlchen, Blaumeise, Kohlmeise oder Elster nachgewiesen werden. Ihre Lebensraumstrukturen mit Gebäuden und Siedlungsgrün werden durch den Bebauungsplan Nummer 08/002 nicht dauerhaft gefährdet.

Zudem konnten Gartenbaumläufer, Dohlen und Rabenkrähen im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesen werden. Eine Verortung der Brutplätze konnte für die Dohlen und Rabenkrähen nicht im Plangebiet erfolgen. Durch die Neustrukturierung des Plangebietes mit Siedlungsgrün, Gärten, Einzel- und Mehrfamilienhäusern sowie Kindergärten und Gewerbestrukturen werden neue Lebensräume geschaffen, die für die Allerweltsarten von Bedeutung sein können. Um die temporären Verluste von Grünstrukturen auszugleichen, sind innerhalb des Plangebietes je 3 Halbhöhlen- und drei Höhlenkästen für Arten wie den Hausrotschwanz, Meisen, Rotkehlchen und Weitere an Bäumen oder den neu zu errichtenden Gebäuden anzubringen. Diese sind beispielsweise über die Firma Schwegler zu beziehen und fachgerecht zu montieren. Dies soll zur Stärkung der Populationen der aufgelisteten Vogelarten führen. Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG sind für die Populationen der sogenannte Allerweltarten, die als europäische Vogelarten als besonders geschützt gelten, auszuschließen.

Amphibien und Reptilien

Die Habitatstrukturen im Plangebiet weisen keine dauerhaften oder temporären Gewässerstrukturen auf, die als Laichhabitat genutzt werden könnten. Im Umfeld des Plangebietes finden sich in den parkartigen Strukturen von Haus Unterbach Gewässer, denen eine Funktion als Amphibienhabitat zuzuweisen. Aufgrund der räumlichen Barrieren und der Struktur innerhalb des Plangebietes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass dem Plangebiet eine Funktion als Sommerungs- oder Überwinterungshabitat zukommt. Weitere Gewässer, denen eine Bedeutung für Amphibien zukommen könnte, sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG sind für die Tiergruppe der Amphibien mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Populationen der Zauneidechse sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Zuge der Kartierungen wurden keine Reptilien im Plangebiet beobachtet. Eine Nutzung des Plangebietes durch Reptilien ist aufgrund der Lage und Struktur auszuschließen. Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG werden für die Tiergruppe der Reptilien nicht vorbereitet.

Nachkartierung Schulgelände

Nach Beschluss zur Erweiterung eines Schulgebäudes, das in direkter Nachbarschaft zum ehemaligen Lager- und Logistik-Gelände liegt, wurde eine weitere Begehung mit Datum vom 28.08.2015 durchgeführt. Ziel dieser Begehung war es, explizit zu überprüfen, ob durch die Gebäudeerweiterung Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Hierzu wurden die Fassaden und Dachvorsprünge des Gebäudes auf Hinweise zu Fledermausquartieren oder Niststandorte von Gebäudebrütern untersucht. Zudem wurden die Bestandsbäume im Erweiterungsbereich des Gebäudes einer faunistischen Prüfung unterzogen.

Die Beschaffenheit der Gebäudefassade sowie der Dachvorsprünge und der Regenrinnen bietet keinerlei Quartiersstandorte für Fledermausarten. Die abgehenden Bestandsbäume (Hainbuchen, geringes bis mittleres Baumholz) weisen keine Höhlen auf. Im Rahmen der avifaunistischen Begehungen im Frühjahr und Sommer 2015 konnten für den betroffenen Teilbereich des Geländes Brutvorkommen von den aufgeführten Allerweltsarten in diesem Bereich festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG können unter

Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fotodokumentation Gebäudeerweiterung



Abbildung 9 +10: Erweiterungsgebäude Schule

Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Das Plangebiet stellt sich aufgrund der Nutzungs- und Biotopstruktur als relativ artenarm dar. Es dominieren die typischen Arten der Siedlungen mit Vögeln der sogenannte Allerweltsarten und der Zwergfledermaus. Planungsrelevante Arten wie der Turmfalke wurden im Zuge der Kartierungen im Überflug beobachtet, jedoch besteht kein Brutverdacht innerhalb des Plangebietes. Fledermäuse wurden hauptsächlich an den Gehölzen im Norden im Übergangsbereich zum Freiraumbereich nachgewiesen. Zudem finden sich im unmittelbaren Plangebiet Zwergfledermäuse. Da jedoch keine Quartiere dieser kulturfolgenden Art zerstört werden, sind Verbotstatbestände auch für diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Den Gehölzstrukturen wäre mittelfristig in Teilen eine Funktion als Quartier zugekommen. Um diesen Verlust auszugleichen, sind an Bäume die erhalten werden, neu zu pflanzende Bäume oder die neu zu errichtenden Gebäude fünf Fledermauskästen verteilt auf das Plangebiet anzubringen. Hierbei sind folgende Kunstquartiere zu verwenden:

- 2 Großraum- & Überwinterungsquartiere (beispielsweise Firma Schwegler, Typ 1 FW)
- 3 Sommerquartiere (beispielsweise Firma Schwegler, Typ 2FN)
Alternativ
- 3 Fassadenquartiere (beispielsweise Firma Schwegler, Typ 1FQ)

Für einzelne Arten sind durch den temporären Rückgang der Gehölzbestände Verluste von Brutquartieren festzustellen. Um diese zu verringern und somit Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG in Gänze ausschließen zu können, sind folgende künstliche Nistangebote im Plangebiet an Gebäuden oder Bäumen (Neuanpflanzung oder erhaltenswerten Bestandsgehölzen) fachgerecht anzubringen:

- 3 Nisthöhlen (beispielsweise Firma Schwegler, Typ 1B oder 2M)
- 3 Halbhöhlen (beispielsweise Firma Schwegler, Typ 2H oder 2MR)

Bei Einhalten der unten aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen soll darüber hinaus ausgeschlossen werden, dass es zukünftig zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann.

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des Paragraph 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden:

- Ausweisung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten
Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen (vergleiche Paragraph 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG) sollten die Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgen.
Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind naturschutzfachlich durch eine ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Hierbei sind zur Absicherung Bäume und Sträucher auf Nist- und Brutstätten hin zu kontrollieren. Verortete Gehölze mit Nestern dürfen während der Nist- und Brutphase nicht gefällt oder beseitigt werden.
- Ausweisung eines Zeitfensters zur Räumung des Baufeldes
Abrissarbeiten an Gebäuden sind außerhalb des Reproduktionszyklus von Vögeln und Fledermäusen zu beginnen Zeitraum von 15. Juli eines Jahres bis zum 28. Februar des

Folgejahres). Während laufender Abrisstätigkeiten ist eine neue Ansiedlung von Vögeln oder Fledermäusen aufgrund von Lärm- und Staubeinträgen und somit eine mögliche Vorbereitung von Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Sind die Abrissarbeiten aus zwingenden Gründen vor dem 15. Juli eines Jahres zu beginnen, so ist durch eine ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtung der Gebäude nachzuweisen, das Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG auszuschließen sind. Die Begehung der Gebäude hat unmittelbar vor Beginn der Abrisstätigkeiten zu erfolgen, maximal dürfen 14 Tage zwischen der Begehung und dem Beginn der Arbeiten liegen. Werden hierbei Brutvorkommen von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen aufgefunden, so sind diese artgerecht umzusiedeln.

Empfohlen wird zudem die Verwendung von Straßenbeleuchtung mit LED-Leuchtkörpern innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nummer 08/002 zur Vermeidung von Kollisionsschäden jagender Fledermäuse im Straßenverkehr.

5 Zusammenfassung / Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß Paragraph 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Bestandsfauna vor Ort abgeschätzt. Darauf aufbauend erfolgt im Sommerhalbjahr 2015 eine faunistische Kartierung für die Tiergruppen Vögel, und Säugetiere mit Schwerpunkt Fledermäuse. Die Begehungen erfolgten an 5 Terminen tagsüber und an zwei Abend-/Nachtterminen. Anhand der Kartierungsergebnisse und unter Berücksichtigung des faunistischen Potenzials der Flächen im Realbestand sind Maßnahmen beschrieben, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 08/002 nicht zu besorgen sind.

Anhand der Kartierungsergebnisse können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet stellt sich aufgrund der Nutzungs- und Biotopstrukturen als relativ artenarm dar.

Im Plangebiet wurde die Zwergfledermaus sowie der Große Abendsegler (Einzelfund) als Vertreter der Fledermäuse nachgewiesen, jedoch werden durch den Bebauungsplan Nummer 08/002 keine Verbotstatbestände für diese Art vorbereitet. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes weisen eine Funktion als Bruthabitat von einer Vielzahl von Allerweltarten wie Amsel, Rotkehlchen oder der Heckenbraunelle auf. Vogelarten, die als planungsrelevante Arten in NRW geführt werden, sind im Plangebiet nur als Nahrungsgäste nachgewiesen. Bruthabitate dieser Arten liegen im Plangebiet nicht vor.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die Fällzeitenregelungen für Gehölze in der freien Landschaft entsprechend Paragraph 39 BNatSchG einzuhalten.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 08/002 werden mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 BNatSchG vorbereitet. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und Maßnahmen zur Stärkung der Populationen vor Ort werden im Rahmen der Artenschutzprüfung erläutert.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 4 ABSATZ 100 DES GESETZES VOM 07. AUGUST 2013 (BGBl. I S. 3154) GEÄNDERT WORDEN IST
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)
- LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 16.3.2010 (GV.NRW. S. 185)
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ), 13.04.2010
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, den 28.08.2015

M. Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW



M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Stadt + Raum GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan